## Anlage 2 Teil A zu § 11

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fachinformatiker/zur Fachinformatikerin

- Sachliche Gliederung -

#### **Abschnitt I: Gemeinsame Ausbildungsinhalte**

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- hung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul> <li>Aufgaben und Stellung des Ausbildungsbetriebes im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang be- schreiben</li> </ul>
	(3	b) Aufbau des ausbildenden Betriebes erläutern
		c) Art und Rechtsform des Betriebes erläutern
		d) die Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Wirtschaftsorganisationen, Verbänden, Behörden und Gewerkschaften beschreiben
1.2	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul> <li>rechtliche Vorschriften zur Berufsausbildung erläutern, Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis erklären</li> </ul>
		<ul> <li>b) die Ausbildungsordnung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan vergleichen</li> </ul>
		<ul> <li>c) die Notwendigkeit weiterer beruflicher Qualifizie- rung begründen</li> </ul>
		<ul> <li>d) berufliche Fortbildungsmöglichkeiten beschreiben und Aufstiegsmöglichkeiten nennen</li> </ul>
		e) wesentliche Bestimmungen des Arbeits- und Tarif- rechtes beschreiben und ihre Bedeutung für das Arbeitsverhältnis erklären
		f) eigene Entgeltabrechnung erläutern
		<ul> <li>g) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der be- triebsverfassungsrechtlichen oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betrie- bes beschreiben</li> </ul>
1.3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> </ul>
	,	<ul> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden</li> </ul>
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
		<ul> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hu	ertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ung selbständigen Planens, Durchführens und ontrollierens zu vermitteln sind
1	2		3
1.4	Umweltschutz (§ 10 Abs. 1 Nr. 1.4)	im	r Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbendere
		a)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
		b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Geschäfts- und Leistungs- prozesse		
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 2)		
2.1	Leistungserstellung und - verwertung	a)	den Prozess der Leistungserstellung im Ausbildungsbetrieb beschreiben
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 2.1)	b)	Wirtschaftlichkeit und Produktivität betrieblicher Leistungen beurteilen
		c)	Einfluss der Wettbewerbssituation auf die Leistungserstellung und -verwertung darstellen
		d)	die Rolle von Kunden und Lieferanten für die Leistungserstellung und -verwertung erläutern
2.2	Betriebliche Organisation (§ 10 Abs. 1 Nr. 2.2)	a)	Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Aufgaben im Ausbildungsbetrieb unterscheiden
		b)	die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationseinheiten beschreiben, insbesondere Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse darstellen
		c)	Vor- und Nachteile von zentralen und dezentralen Organisationsformen erläutern
		d)	Schwachstellen im Betriebsablauf aufzeigen, Verbesserungen vorschlagen
2.3	Beschaffung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2.3)	a)	Bedarf an informations- und telekommunikations- technischen Produkten und Dienstleistungen ermit- teln
		b)	Produktinformationen von Anbietern unter wirt- schaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten aus- werten
		c)	Angebote einholen und vergleichen
		d)	Bestellvorgänge planen und durchführen, Wareneingang kontrollieren

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hι	ertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ung selbständigen Planens, Durchführens und ontrollierens zu vermitteln sind
2.4	Markt- und Kundenbezie- hungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2.4)	a) b)	Preise, Leistungen, Konditionen von Wettbewerbern vergleichen Bedürfnisse und Kaufverhalten von Benutzern informations- und telekommunikationstechnischer Systeme feststellen sowie Zielgruppen unterscheiden
		c)	geln informieren und beraten sowie Kundeninteressen berücksichtigen
		d)	Kundenbeziehungen unter Berücksichtigung betrieblicher Grundsätze gestalten
		e)	an der Vorbereitung von Verträgen und Vertrags- verhandlungen mitwirken, über Finanzierungsmög- lichkeiten informieren
		f)	an Marketing- und Verkaufsförderungsmaßnahmen mitwirken
		g)	Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis darstellen
2.5	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle	a)	die Notwendigkeit der Steuerung und Kontrolle der Geschäftsprozesse begründen
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 2.5)	b)	Kosten und Erträge für erbrachte Leistungen er- rechnen sowie im Zeitvergleich und im Soll-Ist- Vergleich bewerten
		c)	Ergebnisse der Betriebsabrechnung für Controllingzwecke auswerten
		d)	Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen und aufbereiten, in geeigneter Form darstellen und interpretieren
3	Arbeitsorganisation und Arbeitstechniken (§ 10 Abs. 1 Nr. 3)		
3.1	Informieren und Kommunizieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.1)	a)	Informationsquellen, insbesondere technische Unterlagen, Dokumentationen und Handbücher, in deutscher und englischer Sprache aufgabenbezogen auswerten
		b)	Gespräche situationsgerecht führen und Sachverhalte präsentieren, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden
		c)	Informationen aufgabenbezogen bewerten und auswählen
		d)	Schriftverkehr durchführen und Protokolle anfertigen
		e)	Daten und Sachverhalte visualisieren und Grafiken erstellen sowie Standardsoftware anwenden

f)	die Auswirkungen des eigenen Kommunikations- und Informationsverhaltens in beruflichen Kontex-
	ten erkennen und Strategien zum verantwortungs- vollen Umgang mit digitalen Medien anwenden.

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hι	ertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ung selbständigen Planens, Durchführens und entrollierens zu vermitteln sind
3.2	Planen und Organisieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.2)	a)	Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen
	,	b)	den eigenen Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Aspekte gestalten
		c)	Termine planen und abstimmen, Terminüberwa- chung durchführen
		d)	Probleme analysieren und als Aufgabe definieren, Lösungsalternativen entwickeln und beurteilen
		e)	unterschiedliche Lerntechniken anwenden
		f)	Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsgestaltung vorschlagen
		g)	Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch einsetzen
3.3	Teamarbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 3.3)	a)	Aufgaben im Team planen, entsprechend den individuellen Fähigkeiten aufteilen, Zusammenarbeit aktiv gestalten
		b)	Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten
		c)	Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden
4	Informations- und telekom- munikationstechnische Pro- dukte und Märkte		
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 4)		
4.1	Einsatzfelder und Entwick- lungstrends (§ 10 Abs. 1 Nr. 4.1)	a)	marktgängige Systeme der Informations- und Tele- kommunikationstechnik nach Einsatzbereichen, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unter- scheiden
		b)	Veränderungen von Einsatzfeldern für Systeme der Informations- und Telekommunikationstechnik aufgrund technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen feststellen
		c)	technologische Entwicklungstrends von Systemen der Informations- und Telekommunikationstechnik feststellen sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Auswirkungen bewerten
		d)	Auswirkungen der technologischen Entwicklung auf Lösungskonzepte aktueller informations- und tele- kommunikationstechnischer Systeme darstellen

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hu	ertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ung selbständigen Planens, Durchführens und ontrollierens zu vermitteln sind
4.2	Systemarchitektur, Hardware und Betriebssysteme (§ 10 Abs. 1 Nr. 4.2)	a)	Systemarchitekturen und Hardwareschnittstellen marktgängiger informations- und telekommunikationstechnischer Systeme unterscheiden sowie Kompatibilität von Speicherbausteinen, Ein-/Ausgabekomponenten und Peripheriegeräten beurteilen
		b) c)	verschiedene Speichermedien sowie Ein- und Ausgabegeräte nach Einsatzbereichen unterscheiden marktgängige Betriebssysteme, ihre Komponenten
4.3	Anwendungssoftware	a)	und ihre Anwendungsbereiche unterscheiden
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 4.3)	b) c)	Hardware- und Systemvoraussetzungen beurteilen Leistungsfähigkeit und Erweiterbarkeit beurteilen
4.4	Netze, Dienste (§ 10 Abs. 1 Nr. 4.4)	a) b)	Hard- und Softwaresysteme sowie gängige Daten- formate zur Datenübertragung unterscheiden Netzwerkarchitekturen unterscheiden
		c)	Netzwerkbetriebssysteme nach Leistungsfähigkeit und Einsatzbereichen beurteilen
		d)	Angebote von Informations- und Telekommunikati- onsdiensten und Konditionen zur Nutzung verglei- chen
		e)	systemtechnische Voraussetzungen für die Nutzung von Informations- und Telekommunikationsdiensten schaffen
5	Herstellen und Betreuen von Systemlösungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5)		
5.1	Ist-Analyse und Konzeption (§ 10 Abs. 1 Nr. 5.1)	a)	Hard- und Software-Ausstattung eines Arbeits- platzsystems zur Bearbeitung betrieblicher Fach- aufgaben ermitteln sowie Arbeitsablauf, Datenflüs- se und Schnittstellen analysieren
		b)	Anforderungen an ein Arbeitsplatzsystem unter Berücksichtigung der organisatorischen Abläufe und der Anforderungen der Benutzer feststellen
		c)	Hard- und Softwarekomponenten auswählen sowie Lösungsvarianten entwickeln und beurteilen
		d) e)	Datenmodelle entwerfen die zu erbringende Leistung dokumentieren
		٧,	a.c _a cromingeriae _cictaring delitarioritiereri

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hι	ertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ung selbständigen Planens, Durchführens und entrollierens zu vermitteln sind
5.2	Programmiertechniken (§ 10 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) b)	prozedurale und objektorientierte Programmier- sprachen unterscheiden Programmierlogik und Programmiermethoden an-
		c)	wenden Anwenden in einer Makro- oder Programmierspra- che erstellen
5.3	Installieren und Konfigurieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) b)	Systeme zusammenstellen und verbinden Hardware und Betriebssysteme installieren und konfigurieren
		c)	Anwendungsprogramme, insbesondere marktübliche Büroanwendungen, installieren und konfigurieren
		d)	, and the second
		e)	Konfigurationsdaten festhalten sowie Systemdo- kumentation zusammenstellen
5.4	IT-Sicherheit, Datenschutz und Urheberrecht	a)	rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben zur IT-Sicherheit einhalten
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 5.4)	b)	Bedrohungsszenarien und Schadenspotentiale erkennen und bewerten
		c)	Schutzmechanismen für informations- und tele- kommunikationstechnische Systeme anwenden
		d)	Vorschriften zum Datenschutz einhalten
		e)	Vorschriften zum Urheberrecht einhalten
5.5	Systempflege	a)	Datenbankmodelle unterscheiden
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 5.5)	b)	Datenbanken einrichten und verwalten, Datenbankabfragen durchführen
		c)	Daten unterschiedlicher Formate übernehmen
		d)	Daten für unterschiedliche Hard- und Softwaresysteme konvertieren
		e)	Datensicherung durchführen
		f)	Methoden zur Wiederherstellung von Daten einschließlich Daten defekter Datenträger anwenden
		g)	Versionswechsel von Betriebssystemen und Anwendungssoftware durchführen
		h)	Störungen unter Einsatz von Diagnosewerkzeugen analysieren und beheben, Fehlertypologie und Fehlerhäufigkeiten ermitteln
		i)	Wartungsmaßnahmen durchführen
		k)	Serviceleistungen dokumentieren, kalkulieren und abrechnen

## Abschnitt II: Berufsspezifische Ausbildungsinhalte

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hι	ertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ung selbständigen Planens, Durchführens und ontrollierens zu vermitteln sind
1	2		3
6	Systementwicklung		
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 6)		
6.1	Analyse und Design (§ 10 Abs. 1 Nr. 6.1)	a)	Vorgehensmodelle und -methoden sowie Entwick- lungsumgebungen aufgabenbezogen auswählen und anwenden
		b)	strukturierte und objektorientierte Analyse- und Designverfahren anwenden
		c)	Programmspezifikationen festlegen, Datenmodelle und Strukturen aus fachlichen Anforderungen ableiten, Schnittstellen festlegen
		d)	Methoden zur Strukturierung von Daten und Programmen anwenden
		e)	Daten und Funktionen zu Objekten zusammenfas- sen, Klassen definieren und Hierarchiediagramme erstellen
6.2	Programmerstellung und - dokumentation	a)	Programmiersprachen auswählen, unterschiedliche Programmiersprachen anwenden
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 6.2)	b)	Softwareentwicklungsumgebungen an das Systemumfeld anpassen
		c)	Schnittstellen, insbesondere zum Betriebssystem, zu graphischen Oberflächen und zu Datenbanken, aus Programmen ansprechen
		d)	Programme entsprechend der fachlichen Funktionen modular aufbauen
		e)	Programme unter Berücksichtigung der Wartbarkeit und Wiederverwendbarkeit und Sicherheit erstellen
		f)	Software-Entwicklungswerkzeuge aufgabenbezogen anwenden
		g)	Softwarekonfiguration verwalten, insbesondere Konfigurationsmanagement durchführen
6.3	Schnittstellenkonzepte (§ 10 Abs. 1 Nr. 6.3)	a)	Verfahren des Datenaustausches anwenden, Produkte zum Datenaustausch einsetzen
	,	b)	Datenfelder mit Hilfe von Werkzeugen inhaltlich und strukturell abgleichen
6.4	Testverfahren	a)	Testkonzept und Testplan erstellen
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 6.4)	b)	Testumfang festlegen, Testdaten generieren und auswählen
		c)	informations- und telekommunikationstechnische Systeme testen
		d)	Testergebnisse auswerten und dokumentieren

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- hung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	
1	2	3	
7	Schulung	a) Schulungsziele und -methoden festlegen	
	(§ 10 Abs. 1 Nr. 7)	b) Schulungsmaßnahmen, insbesondere Termine, Sachmittel und Personaleinsatz, planen und mit Kunden abstimmen	
		c) Schulungsveranstaltungen organisatorisch vorbereiten	
		d) Schulungsinhalte strukturieren und aufbereiten	
		e) Anwenderschulung durchführen	

## Abschnitt III: Ausbildungsinhalte in den Fachrichtungen

1. Fachrichtung Anwendungsentwicklung

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- hung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
8	Informations- und telekom- munikationstechnische Sys- teme (§ 10 Abs. 2 Nr. 8)	
8.1	Architekturen	a) Rechnerarchitekturen beurteilen und einordnen
	(§ 10 Abs. 2 Nr. 8.1)	b) Softwarearchitekturen aufgabenbezogen entwi- ckeln
		c) Softwarearchitekturen an Betriebssystemen anpassen
		d) Softwarearchitekturen in Netze integrieren
		e) Betriebssysteme anpassen und konfigurieren
8.2	Datenbanken und Schnittstellen (§ 10 Abs. 2 Nr. 8.2)	<ul> <li>a) Datenbankprodukte aufgabengerecht auswählen</li> <li>b) Datenbankstrukturen, insbesondere logische Struktur der Daten, Objekte, Attribute, Relationen und Zugriffsmethoden, festlegen sowie Schlüssel definieren</li> </ul>
		c) Sicherheitsmechanismen, insbesondere Zugriffs- möglichkeiten und -rechte, festlegen und imple- mentieren
		d) Werkzeuge zur Sicherstellung der Datenintegrität implementieren
		e) Datenbanksysteme testen und optimieren
		f) Datenbestände strukturieren und in eine Datenbank übernehmen
		g) Abfragen und Berichte von Datenbeständen unter Nutzung einer Abfragesprache erstellen
		h) Schnittstellenprogramme in einer Datenbankprogrammiersprache erstellen

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hu	rtigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ing selbständigen Planens, Durchführens und ontrollierens zu vermitteln sind
9	2 Kundenspezifische Anwendungslösungen (§ 10 Abs. 2 Nr. 9)		3
9.1	Kundenspezifische Anpassung und Softwarepflege (§ 10 Abs. 2 Nr. 9.1)	a)	Anwendungslösungen entsprechend den kunden- spezifischen Anforderungen einrichten, konfigurie- ren und anpassen
	,	b)	Software an eine veränderte Umgebung anpassen und weiterentwickeln
		c)	Anwendungslösungen mit Hilfe von Applikations- sprachen erweitern
		d)	Fehler beseitigen
		e)	Konfigurationen verwalten
9.2	Bedienoberflächen (§ 10 Abs. 2 Nr. 9.2)	a)	menügesteuerte und grafische Bedienoberflächen ergonomisch gestalten
	,	b)	Bedienoberflächen an die betrieblichen Erfordernisse anpassen
		c)	interaktive Applikationen unter Berücksichtigung fach- und benutzergerechter Dialoggestaltung erstellen
9.3	Softwarebasierte Präsentationen (§ 10 Abs. 2 Nr. 9.3)	a)	Konzepte für softwarebasierte Präsentationen erstellen, insbesondere Abläufe festlegen sowie Ton, Bild und Text auswählen
	(3 10 7155. 2 141. 5.5)	b)	Ton, Bild und Text in eine Präsentation integrieren
		c)	Präsentationen durchführen
9.4	Technisches Marketing (§ 10 Abs. 2 Nr. 9.4)	a)	Leistungsumfang und Spezifikationen erstellter Anwendungslösungen kundengerecht dokumentie- ren
		b)	Anwendungslösungen und Dokumentationen für den Vertrieb bereitstellen
		c)	Anwendungslösungen präsentieren
		d)	Bedienungsunterlagen und Hilfe-Programme zur Benutzerunterstützung bereitstellen sowie Systeme zur interaktiven Benutzerunterstützung einrichten
		e)	auf Benutzerprobleme eingehen, Vorschläge zur Problembeseitigung unterbreiten
10	Fachaufgaben im Einsatz- gebiet		
	(§ 10 Abs. 2 Nr. 10)		

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hu	ertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ung selbständigen Planens, Durchführens und entrollierens zu vermitteln sind
10.1	Produkte, Prozesse und Verfahren	a)	bereichs- und produktspezifische Informationen nutzen
	(§ 10 Abs. 2 Nr. 10.1)	b)	die für das Einsatzgebiet typischen Produkte, Prozesse und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen an Anwendungslösungen analysieren und in ein Lösungskonzept umsetzen
		c)	die für das Einsatzgebiet spezifischen Plattformen anwenden
		d)	Informationswege, -strukturen und -verarbeitung sowie Schnittstellen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen des Einsatzgebietes analysieren
		e)	vorhandene Anwendungslösungen im Einsatzge- biet erfassen und nach Maßgabe ihrer Leistungsfä- higkeit, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Erwei- terbarkeit bewerten
10.2	Projektplanung	a)	Projektziele festlegen und Teilaufgaben definieren
	(§ 10 Abs. 2 Nr. 10.2)	b)	Teilaufgaben unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, insbesondere Personalplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung durchführen
		c)	einsatzgebietstypische Designverfahren anwenden
		d)	Projektplanungswerkzeuge anwenden
10.3	Projektdurchführung (§ 10 Abs. 2 Nr. 10.3)	a)	einsatzgebietsspezifische Anwendungslösungen unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben erstellen
		b)	die im Einsatzgebiet typischen Programmbibliothe- ken, Programmmodule, Prozeduren, Algorithmen und Optimierungsverfahren anwenden
		c)	bei der Auftragsbearbeitung mit Kunden, internen Stellen und externen Dienstleistern zusammenar- beiten
		d)	Anwendungslösungen an Kunden übergeben, Abnahmeprotokolle anfertigen
		e)	Einführung von Anwendungslösungen unter Berücksichtigung der organisatorischen und terminlichen Vorgaben mit den Kunden abstimmen und kontrollieren
10.4	Projektkontrolle, Qualitätssi- cherung	a)	Zielerreichung kontrollieren, insbesondere Soll-Ist- Vergleich aufgrund der Planungsdaten durchführen
	(§ 10 Abs. 2 Nr. 10.4)	b)	Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- hung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	
1	2		3
		c)	Projektablauf sowie Qualitätskontrollen und durchgeführte Testläufe dokumentieren
		d)	bei Störungen im Projektablauf Kunden informieren und Lösungsalternativen aufzeigen
		e)	Leistungen abrechnen, Nachkalkulation durchführen, abrechnungsrelevante Daten dokumentieren

## 2. Fachrichtung Systemintegration

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- hung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
8	Systemintegration	
	(§ 10 Abs. 4 Nr. 8)	
8.1	Systemkonfiguration (§ 10 Abs. 4 Nr. 8.1)	a) Rechner- und Systemarchitekturen sowie Betriebs- systeme beurteilen und einordnen
		<ul> <li>Betriebssysteme unter Berücksichtigung ihrer Vor- und Nachteile für bestimmte Anwendungsbereiche auswählen und konfigurieren</li> </ul>
		c) Betriebssystemsteuersprachen anwenden
		<ul> <li>d) Speichermedien, Systemkomponenten und Ein- und Ausgabegeräte auswählen</li> </ul>
		e) Hardwarekomponenten hard- und softwareseitig einstellen, insbesondere Peripheriegeräte, Schnitt- stellen, Übergangswege und Übergangsprotokolle, sowie gerätespezifische Hilfs- und Steuerpro- gramme installieren und konfigurieren
		<ul> <li>f) Kompatibilität von Systemkomponenten und Peri- pheriegeräten beurteilen und Kompatibilitätsprob- leme lösen</li> </ul>
		g) Hard- und Softwarekomponenten in bestehende Systeme einpassen und in Betrieb nehmen
8.2	Netzwerke (§ 10 Abs. 4 Nr. 8.2)	a) Vor- und Nachteile verschiedener Netzwerktopolo- gien, -protokolle und -schnittstellen für unterschied- liche Anwendungsbereiche bewerten
		b) Netzwerkprodukte und Netzwerkbetriebssysteme auswählen, Netzwerkkomponenten und Netzwerkbetriebssysteme installieren und konfigurieren
		<ul> <li>Übergänge zwischen verschiedenen Netzwerken herstellen</li> </ul>
		d) Softwarearchitekturen in Netze integrieren

e)	Angriffsszenarien auf Netzwerke erkennen und bewerten
f)	Systeme zur IT-Sicherheit in Netzwerken implementieren

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- hung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	
1	2		3
8.3	Systemlösungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 8.3)	a)	Anwendungsprogramme und Softwarekomponenten hinsichtlich ihres Leistungsumfanges beurteilen und entsprechend den Kundenanforderungen auswählen
		b)	Softwarekomponenten unter Beachtung von Arbeitsabläufen und Datenflüssen zu komplexen Systemlösungen integrieren
		c)	Systemlösungen entsprechend den kundenspezifischen Anforderungen einrichten, konfigurieren und anpassen
		d)	Prozeduren zur Automatisierung von Abläufen erstellen und in den Systemablauf einbinden
		e)	Sicherheitsmechanismen, insbesondere Zugriffsmöglichkeiten, festlegen und implementieren
		f)	Bedienoberflächen und Benutzerdialoge einrichten
		g)	Leistungsfähigkeit von Systemen der Informations- und Telekommunikationstechnik ermitteln, beurtei- len und optimieren
8.4	Einführung von Systemen (§ 10 Abs. 4 Nr. 8.4)	a)	Dokumentationen zielgruppengerecht erstellen, archivieren und pflegen, insbesondere Programmierhandbücher, technische Dokumentationen, Hersteller-, System- sowie Benutzerdokumentationen
		b)	Systemeinführung planen und mit den beteiligten Organisationseinheiten abstimmen
		c)	Datenübernahmen planen und durchführen
		d)	Systeme unter Beachtung der Betriebsabläufe steuern
		e)	Systemkomponenten aus integrierten Systemen entfernen
9	Service		
	(§ 10 Abs. 4 Nr. 9)		
9.1	Benutzerunterstützung (§ 10 Abs. 4 Nr. 9.1)	a)	Anwendungsmöglichkeiten, Leistungsspektrum und Bedienung komplexer Systeme vor Benutzern präsentieren
		b)	Bedienungsunterlagen und Hilfe-Programme zur Benutzerunterstützung bereitstellen sowie Systeme zur interaktiven Benutzerunterstützung einrichten
		c)	Benutzerprobleme aufnehmen und analysieren sowie Vorschläge zur Problemlösung unterbreiten

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hu	rtigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ing selbständigen Planens, Durchführens und ontrollierens zu vermitteln sind
1	2		3
9.2	Fehleranalyse, Störungsbeseitigung	a)	Geräte prüfen, Fehler systematisch ermitteln und beseitigen, Instandhaltung veranlassen
	(§ 10 Abs. 4 Nr. 9.2)	b)	Daten von defekten Geräten retten und bereitstellen
		c)	Präventivmaßnahmen zur Fehlervermeidung konzipieren und durchführen
9.3	Systemunterstützung (§ 10 Abs. 4 Nr. 9.3)	a)	Richtlinien zur Nutzung informations- und tele- kommunikationstechnischer Systeme erstellen und einführen, insbesondere
			aa) zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen
			bb) für Zugriffsberechtigung auf Datenbestände, deren Weitergabe und Speicherung
			cc) zur Datensicherung und Archivierung
			dd) für Notfallmaßnahmen beim Ausfall von Systemen
		b)	Geräte, Software, Dokumentationen und Verbrauchsmaterialien für die Nutzung informationsund telekommunikationstechnischer Systeme beschaffen, bereitstellen und verwalten
		c)	Systemkapazitäten planen und Benutzern zuteilen
		d)	Verfahren zur Pflege und Verwaltung von Datenbeständen einrichten
		e)	Zugangsvoraussetzungen für die Nutzung externer Datenbanken und Informations- und Telekommunikationssysteme herstellen
10	Fachaufgaben im Einsatz- gebiet		
	(§ 10 Abs. 4 Nr. 10)		
10.1	Produkte, Prozesse und Ver- fahren	a)	bereichs- und produktspezifische Informationen nutzen
	(§ 10 Abs. 4 Nr. 10.1)	b)	die für das Einsatzgebiet typischen Produkte, Prozesse und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen an komplexe Systemlösungen analysieren und in ein Lösungskonzept umsetzen
		c)	Informationswege, -strukturen und -verarbeitung sowie Schnittstellen zwischen verschiedenen Funktionsbereichen des Einsatzgebietes analysieren
		d)	vorhandene Systemlösungen im Einsatzgebiet erfassen und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Erweiterbarkeit bewerten

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	hu	rtigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbezie- ing selbständigen Planens, Durchführens und ontrollierens zu vermitteln sind
1	2		3
10.2	Projektplanung	a)	Projektziele festlegen und Teilaufgaben definieren
	(§ 10 Abs. 4 Nr. 10.2)	b)	Teilaufgaben unter Beachtung arbeitsorganisatorischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen, insbesondere Personalplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung durchführen
		c)	Systemkonzeptionen unter Anwendung einsatzgebietstypischer Verfahren erstellen
		d)	Projektplanungswerkzeuge anwenden
10.3	Projektdurchführung (§ 10 Abs. 4 Nr. 10.3)	a)	einsatzgebietsspezifische Systemlösungen unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorga- ben erstellen
		b)	die im Einsatzgebiet typischen Werkzeuge und Verfahren anwenden sowie Systemkomponenten einsetzen
		c)	bei der Auftragsbearbeitung mit Kunden, internen Stellen und externen Dienstleistern zusammenar- beiten
		d)	Gesamtsystem an Kunden übergeben, Abnahme- protokolle anfertigen
		e)	Einführung von Systemlösungen
10.4	Projektkontrolle, Qualitätssi- cherung	a)	Zielerreichung kontrollieren, insbesondere Soll-Ist- Vergleich aufgrund der Planungsdaten durchführen
	(§ 10 Abs. 4 Nr. 10.4)	b)	Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen
		c)	Projektablauf sowie Qualitätskontrollen und durchgeführte Testläufe dokumentieren
		d)	bei Störungen im Projektablauf Kunden informieren und Lösungsalternativen aufzeigen
		e)	Leistungen abrechnen, Nachkalkulation durchführen, abrechnungsrelevante Daten dokumentieren

#### Ihr Ansprechpartner:

In Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main Ausbildungsberatung Börsenplatz 4 60313 Frankfurt Telefon: (0 69) 21 97 - 1228 / - 1348 Telefax: (0 69) 21 97 - 1396 www.frankfurt-main.ihk.de

ausbildungsberater@frankfurt-main.ihk.de